



Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Lünen, Offene Ganztagschule, Querstraße 25, Kreisstraße 10, 44532 Lünen, Fon: 02306 43773, Fax: 02306 943228, E-Mail: 130904@schule.nrw.de, www.schuleamlueserbach.de

Lünen, 20.02.21

Liebe Erziehungsberechtigte,

die aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung liegt nun vor.

Für die Kinder in der Grundschule gibt es tatsächlich eine Neuerung.

Frau Gebauer, die Schulministerin des Landes NRW, hat dies gestern durch die Presse bekannt gegeben. Eine offizielle Schulmail des Schulministeriums dazu hat uns bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht. Dies sind die Änderungen, die ab dem 22.02.2021 gelten:

- (3) **Alle Personen**, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, **sind verpflichtet, eine medizinische Maske** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist. Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bleiben unberührt. **Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht** 1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist; **2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt; 3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.** Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. (4) **Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.**

Ihr Kind benötigt mit Betreten des Schulgrundstücks eine medizinische Maske oder ersatzweise ein Alltagsmaske. Diese Maske kann aus medizinischen Gründen und während Ihr Kind in der Pause isst und trinkt abgesetzt werden wenn der Mindestabstand von 1.5 m gegeben ist oder Ihr Kind in seiner Lerngruppe auf einem festen Platz isst und trinkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. U. Mader, Rektorin